

Syntegon Beschwerde-Verfahrensordnung nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz & Verfahrensordnung für Compliance Fälle

Vorwort:

Syntegon bekennt sich zur Einhaltung der geltenden gesetzlichen Regelungen zur Beachtung von menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch in der gesamten Lieferkette. Auch unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, diese Sorgfaltspflichten einzuhalten. Syntegon verfügt über ein Beschwerdesystem, über das interne und externe Personen (Geschäftspartner und sonstige Dritte) (nachfolgend „hinweisgebende Person“ genannt) das Unternehmen auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken, Verletzungen oder drohende Verstöße weltweit im eigenen Geschäftsbereich und/oder in der Lieferkette hinweisen können. Auch Personen, die nicht direkt von Risiken oder Verletzungen betroffen sind, haben über die unten genannten Meldewege die Möglichkeit, Hinweise auf Risiken und mögliche Verstöße einzureichen.

Dies ist nicht auf die Syntegon-Geschäftstätigkeit in Deutschland beschränkt, sondern gilt für Syntegon und für alle Lieferanten von Syntegon weltweit.

Verstößen gegen den Syntegon Code of Conduct oder den Syntegon Code of Conduct for Business Partner können und sollen ebenfalls hier gemeldet werden.

Wie das Meldesystem funktioniert und mit den Meldungen und hinweisgebende Personen umgegangen wird, beschreibt diese Verfahrensordnung.

Meldesystem

Syntegon betreibt ein unternehmensweites, transparentes, öffentliches und barrierefrei zugängliches, einheitliches Beschwerde- und Meldesystem. Das Beschwerde- und Meldesystem ist für jeden zugänglich. Sowohl Mitarbeitende als auch Personen und Organisationen außerhalb von Syntegon können Beschwerden und Hinweise hier melden.

Meldewege (Beschwerdekanäle)

Syntegon hat verschiedene Meldewege, die für Beschwerden oder Meldungen genutzt werden können:

- (1) Die [Syntegon Compliance Hotline \(BKMS\)](#) ist ein Tool, in dem 24 Stunden täglich an sieben Tagen in der Woche Beschwerden oder Meldungen abgegeben werden können. Dies kann schriftlich oder telefonisch erfolgen – auf Wunsch auch anonym.
BKMS steht in vielen verschiedenen Sprachen zur Verfügung und wird von einem unabhängigen Betreiber betreut. Die Daten werden in einem dedizierten Hochsicherheitsrechenzentrum, vertraglich garantiert in Deutschland, betrieben.
- (2) Meldungen und Beschwerden können auch direkt bei der Syntegon Rechts- & Compliance Abteilung abgegeben werden: compliance.management@syntegon.com
- (3) Syntegon-Mitarbeiter können ihre Meldung auch beim Vorgesetzten abgeben.

Vertraulichkeit

Sämtliche Beschwerden und Meldungen werden selbstverständlich vertraulich behandelt und können auch ohne Nennung eines Namens (anonym) abgegeben werden. Vertrauliche Daten dürfen nur weitergegeben werden, wenn dies erforderlich und rechtlich zulässig ist. Auch alle Führungskräfte sind zur vertraulichen Weiterleitung erhaltener Meldungen über die oben beschriebenen Meldewege verpflichtet.

Umgang mit Beschwerden und Meldungen / Zuständigkeit der Rechts- & Compliance Abteilung als Meldestelle

Alle Beschwerden werden in einer fairen und transparenten Weise und – soweit gesetzlich zulässig gleich behandelt.

Beschwerden zu schwerwiegenden menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichtverletzungen werden priorisiert behandelt und die relevanten Stellen von Syntegon entsprechend darüber informiert.

Alle Beschwerden oder Meldungen – unabhängig davon wie sie eingegangen sind - werden von der Syntegon Rechts- & Compliance Abteilung (nachstehend „Meldestelle“ genannt) bearbeitet. Die Meldestelle berichtet direkt an den CEO der Syntegon Gruppe.

Die Mitarbeitenden der Meldestelle sind ausgebildete Spezialisten. Sie sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden und unterliegen einer besonderen Verschwiegenheitspflicht.

Bearbeitung der Beschwerden und Meldungen (Umgang mit Beschwerden und Meldungen)

Die Meldestelle prüft, ob die Beschwerde oder Meldung genügend Informationen enthält, um eine weitere Sachaufklärung durchzuführen.

Sollte die Meldestelle weitere Informationen benötigen, wird sie - soweit tatsächlich möglich - Kontakt zur hinweisgebenden Person aufnehmen.

Sobald die Beschwerde oder Meldung geprüft wurde, kann die Meldestelle den Vorgang an eine andere zuständige Fachabteilung im Unternehmen zur Bearbeitung und Sachaufklärung oder an eine zuständige Behörde weiterleiten. Die Meldestelle kann die Beschwerde oder Meldung auch selbst bearbeiten. Sofern eine interne Untersuchung erforderlich ist, wird hierfür durch das Syntegon Compliance Committee ein Untersuchungsmandat ausgestellt. Während der Untersuchung sichtet die Meldestelle alle relevanten Dokumente, spricht mit Zeuginnen und Zeugen sowie Betroffenen und analysiert – falls notwendig – elektronische Daten.

Am Ende der Sachaufklärung werden die Ergebnisse in einem Bericht zusammengefasst und an die internen Abteilungen geschickt, die diese Information benötigen. Zu den möglichen Ergebnissen der Sachaufklärung zählen Empfehlungen zu Disziplinarmaßnahmen oder zu anderen Abhilfemaßnahmen etwa im Risikomanagement oder in anderen internen Prozessen.

Für die Bearbeitung der Beschwerden und Meldungen sowie die Sachverhaltsaufklärung gelten folgende Grundsätze:

- Jede Sachaufklärung muss fair, objektiv ohne Vorurteile und mit Respekt ablaufen.
- Die von der Beschwerde oder Meldung Betroffenen haben das Recht, angehört zu werden.
- Daten und Informationen sind vertraulich zu behandeln.

- Personen, die Beschwerden bearbeiten oder den Sachverhalt ermitteln müssen dann einen Interessenskonflikt melden, wenn sie bemerken, dass es aus persönlichen Gründen für sie schwierig ist, die Sachaufklärung objektiv zu führen.

Benachrichtigung und Schutz der hinweisgebenden Person

Spätestens 7 Tage nach Eingang der Beschwerde erhält die hinweisgebende Person eine Bestätigung über den Eingang des Hinweises (Eingangsbestätigung). Die Meldestelle wird sich mit der hinweisgebenden Person in Verbindung setzen, um mit ihr mögliche offene Fragen zu klären, sofern dies rechtlich erforderlich ist.

Keiner Person entstehen durch Meldungen, die in gutem Glauben erfolgen, bei Syntegon irgendwelche Nachteile. Dies gilt auch dann, wenn sich eine Meldung im Nachhinein als unberechtigt herausstellt. Auf der anderen Seite gilt natürlich, dass das wissentliche Verbreiten falscher Informationen in vielen Ländern strafbar ist („Verleumdungsverbot“).

Die hinweisgebende Person wird geschützt. Weder ihr Name noch Einzelheiten aus der Meldung dürfen ohne Grund weitergegeben werden. Sofern tatsächlich möglich und rechtlich erlaubt, wird die hinweisgebende Person innerhalb von drei Monaten über ergriffene Maßnahmen von Syntegon informiert - auch, wenn die Sachaufklärung bis dahin noch nicht abgeschlossen sein sollte. Unter diesen Voraussetzungen erhält sie auch eine Information über das Untersuchungsergebnis, sobald dieses vorliegt.